

Allgemeine Richtlinie der Gemeinde Michendorf für das amtliche Bekanntmachungsblatt



Auf Grund

1. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24]), S. 435, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29) und
2. § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf in der jeweils geltenden Fassung

regelt die Bürgermeisterin nachfolgende Einzelheiten:

Inhalt

- § 1 – Aufbau und Titel
- § 2 – Auflage und Bezugsmöglichkeiten
- § 3 – Amtlicher Teil
- § 4 – Mindestinhalt amtlicher Teil
- § 5 – Nichtamtlicher Teil
- § 6 – Herausgeber
- § 7 – Anzeigen
- § 8 – Erscheinungstag
- § 9 – In-Kraft-Treten

§ 1 – Aufbau und Titel

(1) Das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Michendorf besteht aus öffentlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil) sowie einem nichtamtlichen Teil mit Anzeigen. Der amtliche Teil führt den Titel „Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf“ (amtlicher Teil, § 3). Der nichtamtliche Teil führt den Namen „Gemeindenachrichten“ (nichtamtlicher Teil, § 5).

§ 2 – Auflage und Bezugsmöglichkeiten

- (1) Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
- (2) Es wird auf Anordnung der Bürgermeisterin für die Haushalte als freiwillige Leistung kostenfrei durch Zustellung der Deutschen Post AG in den Ortsteilen Fresdorf, Langerwisch, Michendorf, Stücken, Wildenbruch und Wilhelmshorst verteilt. Ein gesetzlicher Anspruch auf die Verteilung des Amtsblattes an alle Haushalte besteht nicht.
- (3) In der Gemeindeverwaltung liegen zudem kostenfreie Exemplare aus.
- (4) Das amtliche Bekanntmachungsblatt wird zusätzlich auf der Homepage www.michendorf.de zum Download bereitgestellt.

§ 3 – Amtlicher Teil

- (1) Das Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf liegt den Gemeindenachrichten (nichtamtlicher Teil, § 5) bei.
- (2) Der Druck erfolgt in schwarz-weiß.
- (3) Die Titelseite enthält den Ausgabetag und ist jahrgangsweise fortlaufend nummeriert.

Allgemeine Richtlinie der Gemeinde Michendorf für das amtliche Bekanntmachungsblatt



§ 4 – Mindestinhalt amtlicher Teil

- (1) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, und ortsübliche Bekanntmachungen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf unter Öffentliche Bekanntmachungen. Ausnahmen regelt § 14 der aktuell gültigen Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf.
- (2) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet.
- (3) Die vollständigen Niederschriften öffentlicher Gemeindevertreter Sitzungen sind zeitnah nach deren Bestätigung im Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf zu veröffentlichen.
- (4) Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit wird der aktuelle Bericht der Bürgermeisterin aus der Verwaltung, dem WAZV „Mittelgraben“ sowie der Gemeindlichen Wohnungsbaugesellschaft mbH (gewog) zeitnah im Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf veröffentlicht.
- (5) Amtliche Mitteilungen sind insbesondere Informationen und Hinweise aus den Fachabteilungen der Gemeindeverwaltung oder anderer Behörden, Richtwerte, Stellenausschreibungen, Ausschreibungen, Nachrufe oder Ankündigungen.

§ 5 – Nichtamtlicher Teil

- (1) Die Gemeindenachrichten (nichtamtlicher Teil) beinhalten Tätigkeitsberichte der Bürgermeisterin, der Gemeindeverwaltung und der nachgeordneten Bereiche sowie die Unterrichtung der kommunalen Öffentlichkeit über die aktuelle Tätigkeit und künftigen Vorhaben der Gemeindevertretung und politischen Gremien.
- (2) Sie enthalten zusätzlich zu Texten bildliche oder zeichnerische Darstellungen.
- (3) Der Druck erfolgt in Farbe.
- (4) Für diesen Teil finden die Bestimmungen des Landespressegesetzes und des Wettbewerbsrechts Anwendung.
- (5) Bei Nachrichten sind die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Neutralität zu beachten.
- (6) Die Entscheidung über die Veröffentlichungen obliegt der Bürgermeisterin.

§ 6 – Herausgeber

- (1) Das Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf wird von der Gemeinde Michendorf, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Die Bürgermeisterin, Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf herausgegeben.
- (2) Die Gemeindenachrichten für die Gemeinde Michendorf werden vom Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH herausgegeben.

§ 7 – Anzeigen

- (1) Die Gemeindenachrichten (nichtamtlicher Teil) dürfen zum Zwecke der Wirtschaftsförderung Anzeigen enthalten. Der Verleger (entsprechend § 6 Abs. 2) ist nicht Bediensteter der Gemeinde Michendorf.

Allgemeine Richtlinie der Gemeinde Michendorf für das amtliche Bekanntmachungsblatt



§ 8 – Erscheinungstag

(1) Das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Michendorf erscheint in der Regel 10 Kalendertage, spätestens 17 Kalendertage, nach der Durchführung einer beschlussfähigen Gemeindevertretersitzung.

(2) Der Erscheinungstag der nächsten Ausgabe wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt und auf der Homepage www.michendorf.de veröffentlicht.

§ 9 – In-Kraft-Treten

Die Allgemeine Richtlinie der Gemeinde Michendorf für das amtliche Bekanntmachungsblatt tritt ab sofort in Kraft.

Die Allgemeine Richtlinie der Gemeinde Michendorf zur Veröffentlichung in der Gemeindezeitung Michendorf (Amtlicher Teil) vom 23.09.2019 tritt zeitgleich außer Kraft.

Michendorf, 22.04.2020

gez.

Claudia Nowka

(Siegel)

Bürgermeisterin